

§ 4 NÖ LFW LV-VO Auslösewert

NÖ LFW LV-VO - Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Exposition der Dienstnehmer sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen in Abs. 4 angeführten Auslösewerte überschreiten.

(2) Wenn die Exposition der Dienstnehmer einen der in Abs. 4 angeführten Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 anzuwenden. Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Wenn die Exposition der Dienstnehmer einen der in Abs. 4 angeführten Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anzuwenden. Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Auslösewerte betragen:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$;
3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $L_{C,peak} = 135 \text{ dB}$ (entspricht: $p_{peak} = 112 \text{ Pa}$).

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at